

Räum- und Streupflicht gilt für alle

Wir bitten um Beachtung



Schneefall sowie dauerhafte Temperaturen unter dem Gefrierpunkt lassen die Gehwege unter Schnee und Eis verschwinden.

Die Satzung über die Räum- und Streupflicht der Gemeinde Oedheim regelt, was bei der Durchführung des Winterdienstes zu beachten ist.

Die Verpflichtung zum Winterdienst beginnt schon recht früh:
werktags müssen Gehwege bis 07.00 Uhr
sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt sein.

Wenn es während des Tages weiterschneit oder Glätte durch Niederschlag, wie z.B. Eisregen, entsteht, müssen die Gehwege vor dem Grundstück erneut geräumt oder gestreut werden. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Aus Umweltschutzgründen ist das Streuen mit Salz oder anderen salzhaltigen auftauenden Stoffen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die besten Alternativen sind abstumpfende Materialien, wie Sand, Splitt, Granulat oder Asche.

Das Reinigen, Räumen und Bestreuen obliegt den Eigentümern und Besitzern (Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Gehwege sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die Bestandteile einer öffentlichen Straße sind. Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls keine Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, in einer Breite von 1,50 m zu räumen.

Bitte halten Sie Gehwege in ausreichender Breite frei. Fußgänger, die schlecht zu Fuß oder gar auf eine Gehhilfe angewiesen sind, werden es Ihnen danken! Vermeiden Sie bei Ihrem Winterdienst Schneeanhäufungen, die das Queren der Straße erschweren.

Ihre Gemeindeverwaltung Oedheim